

Resolution des 32. Strafrechtstagungstages:

Das neue bayerische Versammlungsrecht: Polizeirecht bricht Versammlungsfreiheit

Nach der Regionalisierung des Versammlungsrechts hat Bayern die erste neue Fassung eines Versammlungsgesetzes vorgelegt. Es soll Vorbild für alle anderen Bundesländer sein. Bereits das erste Bundesversammlungsgesetz von 1953 war keine liberale Ausgestaltung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG sondern ein Produkt des kalten Krieges und der Kommunistenfurcht. Mit seiner Anmeldepflicht für alle Versammlungen unter freiem Himmel und seiner bürokratischen, auf einen „Leiter“ fixierten Struktur war es eher am Leitbild eines Obrigkeitsstaats ausgerichtet.

Das neue Gesetz wird von der Staatsregierung mit der angeblich gegen Rechtsradikale und Neofaschisten gerichteten Tendenz an die Öffentlichkeit verkauft. Tatsächlich ist der praktische Nutzen in dieser Hinsicht minimal.

Schon die jetzige Gesetzesfassung aus dem Jahre 2005 ermöglicht ein weitgehendes Einschreiten gegen solche Gruppen- wenn die Polizei nur will. Demgegenüber bringt der Gesetzentwurf in vielen Punkten zusätzliche polizeistaatliche Hindernisse für das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, das nach den Worten des Bundesverfassungsgericht *ein Stück ursprünglicher ungebändigter unmittelbarer Demokratie* gewährleisten soll:

- die Anmeldepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel soll von 48 auf 72 bzw. 96 Stunden bei überörtlichen Demonstrationen verlängert werden.

Selbstverständlich gibt es weiter keine Pflicht der Behörden, so rechtzeitig zu entscheiden, dass noch Zeit für den Veranstalter bleibt, die Gerichte anzurufen;

- es besteht eine umfassende Pflicht der Veranstalter, nicht nur ihre eigenen persönlichen Daten bei der Behörde abzuliefern sondern auch die Daten der beabsichtigten Ordner. Die Behörde hat das Recht, sowohl den Leiter als auch die Ordner abzulehnen, wenn sie *unzuverlässig* sind oder die Behörde sie für *ungeeignet* hält. Damit wird - weit im Vorfeld der Aberkennung der Grundrechte nach Art. 18 GG ? ein Gesinnungs-TÜV für Menschen eingeführt, die Versammlungen abhalten wollen;

- entgegen der eindeutigen Rechtsprechung des BVerfG soll es eine Pflicht zur Kooperation mit den Ordnungsbehörden für die Veranstalter geben. Erfüllt er sie nicht, kann dies bei Beschränkungen und Verboten gegen ihn berücksichtigt werden; in diesen Zusammenhang gehört auch, dass die Veranstalter *im Vorfeld der Versammlung* verpflichtet werden, *geeignete Maßnahmen zu ergreifen*, um zu verhindern dass die *Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann*; kommt es in der Versammlung zu Gewalttätigkeiten (von wem auch immer) und kann der Leiter dies nicht unterbinden, muss er die Versammlung beenden. Damit hat es jede gewalttätige Gruppe in der Hand, eine Versammlung zu sprengen;

- ein Verbot einer Versammlung ist auch möglich, wenn *Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden*. Damit ist eine Gummiklausel eingeführt,

die es ermöglicht, individuelle Rechte Privater, z.B. des Strassenverkehrs, privater Grundstückseigentümer, Unternehmer (Beispiel:Streik!), aber auch des Ehrenschatzes von Politikern („Nixon Mörder!“) gegen das grundlegende kollektive Recht auf Versammlung auszuspielen;

- der neu eingeführte Begriff des „*Militanzverbots*“ gibt der Polizei die Handhabe, gegen Demonstrationen oder Teilen von ihnen vorzugehen, wenn sie *sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermitteln*, was immer das im Einzelfall heißen soll;

- es ist bezeichnend für dieses polizeistaatliche Verständnis von öffentlichen Versammlungen, dass die Polizei nicht nur individuell alle Daten der verantwortlichen Personen erhalten muss (und für ihre Zwecke speichern kann) sondern dass sie auch umfassende Befugnisse erhält, personenbezogene Daten von Teilnehmern zu erheben und Bild- und Tonaufnahmen zu fertigen, wenn sie glaubt, dass von diesen Personen *erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen*, dabei dürfen auch unbeteiligte Dritte erfasst werden. Übersichtsaufnahmen darf die Polizei immer anfertigen, wenn sie sie für erforderlich hält oder für Schulungszwecke benötigt, diese werden auch niemals gelöscht. Dagegen versteht es sich von selbst, dass nirgendwo das Recht der Veranstalter festgehalten wird, seinerseits den Polizeieinsatz zu filmen, um z.B. Übergriffe festzuhalten, hier gilt weiter das notfalls mit dem Polizeiknüppel verteidigte „Recht am eigenen Bild“;

- ein Einschnitt von neuer Qualität ist es auch, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen- teilweise sogar nichtöffentliche Versammlungen -, die bis jetzt relativ ungestört von polizeilichen Ein- und Übergriffen stattfinden konnten, nunmehr in weiten Teilen den Demonstrationen unter freiem Himmel gleichgestellt werden. Da dies nicht mehr mit Sicherheitsinteressen gerechtfertigt werden kann, tritt die allgemeine Tendenz des Modell-Entwurfs aus Bayern, nämlich die Angst des Gesetzgebers vor diesem Stück *ursprünglicher, ungebändigter unmittelbarer Demokratie* besonders deutlich zu Tage.

Die Teilnehmer des 32.Strafverteidertages rufen dazu auf, das Recht auf freie Demonstration - eines der grundlegenden Rechte jeder Demokratie - gegen diesen monströsen und polizeistaatlichen Anschlag aus Bayern zu verteidigen.

München, den 2.3.2008